

11. April 2008

Führen von Schusswaffen

Aufgrund der Neuregelungen des Waffengesetzes, die zum 01. April 2008 in Kraft getreten sind, scheint es Unklarheiten beim Führen bzw. Transportieren von Waffen zu geben, die wir mit den nachfolgenden Ausführungen klären möchten:

1. Rechtliche Betrachtung zum Führen von Schusswaffen

Das Führen von Schusswaffen bedarf gemäß § 10 Abs. 4 Waffengesetz grundsätzlich der behördlichen Genehmigung, die in Form eines Waffenscheines erteilt wird.

Eine Schusswaffe wird im Sinne des WaffG geführt, wenn außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder Schießstätte die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe ausgeübt wird.

2. Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Führen von Waffen (§ 12 Abs. 3 WaffG) – z.B. Transport zum Büchsenmacher oder zur Schießstätte

Schusswaffen, die **nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit** von einem Ort zum anderen befördert werden (z.B. Transport zum Büchsenmacher oder zur Schießstätte), sofern der Transport zu einem von deren Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt, bedürfen **keiner Erlaubnis** zum Führen (Waffenschein).

Gem. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 12 und 13 des Waffengesetzes (neu)

- ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;
- ist ein Waffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis geführt wird.

Daraus folgt:

Eine Waffe ist demnach erlaubnisfrei zu transportieren, wenn sie nicht schussbereit und nicht unmittelbar – also mit wenigen schnellen Handgriffen (Faustformel: mit weniger als drei Handgriffen in unter drei Sekunden) - in Anschlag gebracht werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Waffe z.B. am eigenen Körper oder im PKW in unmittelbar, leicht zugänglicher Reichweite des Fahrers oder im nur geschlossenen Handschuhfach mitgeführt wird. Dies ist nicht der Fall, wenn sie sich z.B. während der Fahrt im Kofferraum eines Fahrzeugs befindet.

Dies ist die bisher schon nach dem alten Waffengesetz geltende Rechtslage.

Mit der im neuen Waffengesetz vorgenommenen Definition des Begriffs „zugriffsbereit“ wird nunmehr klargestellt, dass eine Waffe in einem verschlossenen Behältnis **immer** als nicht zugriffsbereit angesehen wird und keine Darlegung erfolgen muss, dass ein unmittelbar in Anschlag bringen der Waffe möglich ist. D.h. ein Transport einer Waffe z.B. in einem Futteral, das mit einem Vorhängeschloss versehen ist, ist immer erlaubnisfrei möglich. In diesem Fall kann die Waffe sogar am Körper getragen werden.

3. Befreiung von der Erlaubnispflicht für das Führen von Jagdwaffen durch Jäger (§ 13 Abs. 6 WaffG) – z.B. zur befugten Jagdausübung oder zum Transport zum Jagdrevier

Das Waffengesetz stellt darüber hinaus bestimmte Personengruppen von der Erlaubnispflicht zum Führen von Waffen frei. Hierzu gehört auch das Führen von Jagdwaffen zu befugten Jagdzwecken (§ 13 Abs. 6 WaffG).

Danach dürfen Jäger im Rahmen der befugten Jagdausübung Jagdwaffen ohne Erlaubnis (Waffenschein) führen. Die befugte Jagdausübung schließt dabei das Ein- und Anschießen im Revier, die Jagdhundausbildung im Revier als auch den Jagd- und Forstschutz ein.

Weiterhin dürfen Jäger im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung Jagdwaffen erlaubnisfrei führen, soweit diese nicht schussbereit sind (§ 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG). Als im Zusammenhang stehend werden hier der Weg von der Wohnung zum Jagdrevier oder von einem Revierteil zum anderen verstanden. Auch die üblichen gesellschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Schüsseltreiben) werden hiervon abgedeckt. Die Waffe darf dann zugriffsbereit, in keinem Fall jedoch schussbereit sein.